

Inhaltsverzeichnis

3	Vollzug und Überwachung	2
3.1	Zuständigkeiten	5
3.1.1	Baurecht	6
3.1.2	Immissionsschutzrecht	6
3.1.3	Abfallrecht	8
3.1.4	Wasserrecht	9
3.1.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	9
3.1.6	Veterinärrecht	10
3.1.7	Düngerecht	10
3.2	Prüfzyklen	10
3.2.1	Baurecht	10
3.2.2	Immissionsschutzrecht	11
3.2.3	Abfallrecht	12
3.2.4	Wasserrecht	13
3.2.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	13
3.2.6	Veterinärrecht	14
3.2.7	Düngerecht	14
3.2.8	Übersicht über die Überwachungspflichten	15
3.2.9	Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers	17
3.3	Inhalte	19
3.4	Veranlassungen	21
3.4.1	Baurecht	21
3.4.2	Immissionsschutzrecht	24
3.4.3	Abfallrecht	24
3.4.4	Wasserrecht	24
3.4.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	25
3.4.6	Veterinärrecht	26
3.4.7	Düngerecht	26
3.5	Erleichterungen	26
3.5.1	Umweltmanagement nach EMAS (Umwelt-Audit) und ISO 14001	26
3.5.1.1	Allgemeines	26
3.5.1.2	Erleichterungen	27
3.5.1.3	Speziell für landwirtschaftliche Biogasanlagen	28
3.5.2	Gütegemeinschaft / Entsorgungsfachbetrieb	28

3 Vollzug und Überwachung

Andreas Schuster¹, Thomas Karrasch², Herbert Heinle³, Gerlinde Maier², Edgar Putz³, Ralf Beck⁴, Dr. Matthias Wendland⁵, Oskar Berthold⁶, Dr. Felicitas Schurian⁷, Peter Geiger⁵

vormals auch:

Dr. Klaus-Peter Berr⁸, Werner Lehnberger⁹, Otto Masszi¹⁰, Robert Plechinger¹¹, Dr. Michael Knabel⁷, Anja Wunderlich¹², Karl-Heinz Biendarra¹³, Dr. Dieter Schröck¹⁴, Theo Dittmann¹⁵, Almut Bruns⁶, Irmgard Handfest¹⁶, Georg Reiter¹, Rudolf Müller⁴, Rudolph Hoelscher-Obermaier⁷, Astrid Müller-Ettrich⁷

Die sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen einerseits und die Umsetzung der EU-Vorgaben¹⁷ in nationales Recht andererseits erzwingen ganz allgemein erhebliche Konsequenzen für die öffentliche Verwaltung. Damit einher geht eine Zunahme der Regelungs- und Aufgabendichte, die sich auch auf die Anlagenüberwachung auswirkt.

In diesem Kapitel wird deshalb auf die **Überwachungspflichten** eingegangen, die von **Behörden** und **Fachstellen** standardmäßig wahrzunehmen sind. Ergänzend sind die vom Betreiber parallel dazu zu veranlassenden Überwachungen tabellarisch zusammengestellt.

Ferner ist zu beachten, dass sich aus der TRAS 120, der TRGS 529 und anderen Regelwerken weitergehende Betreiberpflichten (Eigenüberwachung, Schulung, Sachverständigenprüfung, etc.) ergeben. Nach der Fertigstellung einer Anlage beginnt deren Betriebsphase. Der Bauherr/Betreiber einer Anlage muss sich – wie auch bei der Anlagenerrichtung und -änderung – selbst darüber Gewissheit verschaffen, dass er alle beim Betrieb der Anlage zu beachtenden Anforderungen stets einhält (Betreiberverantwortung – siehe auch Kapitel 2 des Biogashandbuchs Bayern, nachstehend als „Biogashandbuch“ bezeichnet). Dies gilt nicht nur für genehmigte, sondern prinzipiell auch für Anlagen, die vom Genehmigungsverfahren freigestellt, oder die genehmigungsfrei sind. Unabhängig davon haben Behörden und Fachstellen bereits in der Bauphase, vor der Inbetriebnahme und auch während der Betriebsphase ein umfassendes Recht zur Anlagenüberwachung, von dem sie jederzeit Gebrauch machen können. Daneben obliegen den Behörden und Fachstellen aber auch Überwachungspflichten (nachstehend als behördliche Überwachung bezeichnet). Diese Überwachungspflichten bestehen allerdings bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur in sehr eingeschränktem Umfang. Auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme einer Anlage besteht nicht (Besonderheiten siehe an anderer Stelle im Text). Allerdings ist es bewährte Verwaltungspraxis, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Genehmigung – möglichst vor der Inbetriebnahme – abschließend zu überprüfen (Schlussabnahme).

¹ Regierung von Schwaben

² Landratsamt Traunstein

³ Landratsamt Unterallgäu

⁴ Bayer. Landesamt für Umwelt

⁵ Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

⁶ Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

⁷ Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

⁸ ehemals Regierung von Oberbayern

⁹ Landratsamt Oberallgäu

¹⁰ ehemals Landratsamt Altötting

¹¹ ehemals Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

¹² ehemals Landratsamt Erding

¹³ Landratsamt Forchheim

¹⁴ ehemals Regierung von Niederbayern

¹⁵ ehemals Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

¹⁶ ehemals Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

¹⁷ z. B. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010, siehe unter der Fußnote 29

Die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen ist durch Gesetze und ministerielle Vorgaben geregelt. Dagegen unterliegen die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur einer sehr eingeschränkten Überwachungspflicht durch die Behörden. Verstöße gegen die Betreiberpflichten sind von den Behörden konsequent zu ahnden (z. B. Einleitung eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (§ 324 ff. StGB)).

Straftaten gegen die Umwelt können dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁸ entnommen werden, z. B. § 324 Gewässerverunreinigung, § 324a Bodenverunreinigung, § 325 Luftverunreinigung, § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, § 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. Die Verwaltungsbehörden haben in bestimmten Fällen die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt zu unterrichten.¹⁹

In diesem Kapitel werden die fachlichen Überwachungsaspekte des Baurechts, Immissionsschutzrechts, Abfallrechts, Wasserrechts, Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrechts, Veterinärrechts und Düngerechts behandelt sowie Informationen zu Erleichterungen gegeben.

Außer Acht gelassen sind dagegen andere Rechtsbereiche, die im Einzelfall zusätzlich von großer Bedeutung sein können, z. B. Steuerrecht (Mineralölsteuer, wenn Heizöl EL als Zusatzbrennstoff eingesetzt), Erneuerbare-Energien-Gesetz (Stromeinspeisung). Dasselbe gilt für geplante Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z. B. zu externen Blockheizkraftwerken), die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (siehe Kapitel 2.1 Biogashandbuch).

Hinweis:

Bei der Begehung einzelner Anlagenteile können anlagenspezifische Gefahren (Erstickungs-, Vergiftungs- und Explosionsgefahr) bestehen, die von Externen nicht oder nur schwer zu erkennen sind. Um eine gefahrlose Anlagenüberwachung zu ermöglichen, ist den Sicherheitsunterweisungen des Betreibers Folge zu leisten sowie auf eine persönliche Schutzausrüstung (wie z. B. Sicherheitsschuhwerk) zu achten.

Behördliche Überwachungen sind nach den Bestimmungen des Kostengesetzes²⁰ kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Anlagenbetreiber zu erstatten.

¹⁸ Neufassung des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 332), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)

¹⁹ Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung, der Justiz, für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern vom 22.09.1988 (AllBl. S. 783)

²⁰ Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153)
Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert mit Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640)

In diesem Kapitel werden verschiedene Begriffe verwendet, die kurz erläutert werden:

Überwachung in der Bauphase

Eine Überwachung durch Behörden, Stellen oder andere Fachkundige bereits in der Bauphase kommt in erster Linie dann in Betracht, wenn (sicherheitstechnisch) relevante Anlagenbestandteile nach Fertigstellung nicht mehr überprüft werden können.

Abnahme

Erstmalige umfassende Überprüfung einer genehmigten Anlage, nachdem sie funktionsbereit errichtet wurde. Dabei wird vor Ort von den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Stellen kontrolliert, ob sie entsprechend ihrer Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

Anlagenüberwachung

Wiederkehrende oder anlassbezogene Überprüfung der Anlage auch vor Ort. Die einzelnen Behörden oder Stellen können ihre (fachbezogenen) Kontrollen (z. B. Ortseinsichten, regelmäßige Vorlage der Messberichte und sonstigen Nachweise) einzeln oder gemeinsam durchführen; ihre Zuständigkeit ist geregelt. Im Hinblick auf eine koordinierte Anlagenüberwachung ist von der BImSchG-Überwachungsbehörde ein gemeinsamer Termin anzustreben.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Bayern geben die für den Vollzug der einzelnen einschlägigen Gesetze und Verordnungen jeweils zuständigen Behörden der Genehmigungsbehörde einen Überblick über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit.

Veranlassungen

Tätigwerden einer Behörde oder Stelle wegen eines Mangels (z. B. Abweichung vom Antrag, Verstoß gegen Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung (Nebenbestimmungen) oder anderer einschlägiger Verpflichtungen). Dies schließt außer dem Erlass von Anordnungen (bis hin zur Betriebsuntersagung) auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft ein.

Betreiberverantwortung

Der Anlagenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass er für seine Anlage über die erforderliche Genehmigung (soweit nicht genehmigungsfrei) und alle anderen erforderlichen behördlichen Gestattungen verfügt (z. B. Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) und dass er die sich daraus ergebenden Pflichten jederzeit erfüllt.

Einschlägige Gesetze und Verordnungen sind zu beachten, auch wenn sie im Genehmigungsbescheid nicht erwähnt sind. Dasselbe gilt für die ggf. einschlägigen technischen Bestimmungen und Regelwerke.

Eigenüberwachung

Der Anlagenbetreiber muss sich selbst darüber Gewissheit verschaffen, dass er die beim Betrieb der Anlage zu beachtenden Anforderungen jederzeit einhält.

EMAS²¹ (Umwelt-Audit²²)

Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Umwelt-Audit-Verordnung eingerichtet haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag als Standort registriert. Für die Betreiber besteht dann die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugserleichterungen, damit mehrfacher Arbeitsaufwand vermieden und Vollzugshandeln vereinfacht wird.

Die nach EMAS registrierten Unternehmen und Organisationen sind berechtigt, das EMAS-Logo werbewirksam zu verwenden (<http://www.emas.de/>).

Umwelt- und Klimapakt Bayern

Der Weg des kooperativen Umweltschutzes zwischen Staat und Wirtschaft mit dem Ziel eines umweltverträglichen Wirtschaftswachstums wird in Bayern konsequent seit 1995 beschritten. Im Rahmen des Umweltpakts Bayern (seit 01.10.2020 Umwelt- und Klimapakt Bayern) wurden Erleichterungen für Einzelunternehmen, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft mit einem Umweltmanagementsystem festgelegt. Diese sind auf der Umwelt- und Klimapakt Bayern Homepage im Einzelnen dargestellt (<http://www.umweltpakt.bayern.de>).

Mit der Teilnahme am Umwelt- und Klimapakt Bayern wird die schriftliche Zustimmung zur Verwendung des Zeichens „Umwelt- und Klimapakt Bayern“ ausgesprochen. Das Zeichen darf nur in der nicht produktbezogenen Werbung unter gleichzeitiger Nennung der spezifischen, vom Arbeitsausschuss „Umwelt- und Klimapakt Bayern“ anerkannten, Umweltschutzleistungen verwendet werden. Die Teilnahme ist kostenlos (<http://www.umweltpakt.bayern.de>).

Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Direktzahlungen-Verordnung) ist die Gewährung von Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (= „Cross Compliance“) geknüpft. Verstöße gegen Cross Compliance-Vorschriften führen grundsätzlich zu einer Kürzung von Cross Compliance-relevanten Zahlungen.

(<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/index.php>)

Unabhängig hiervon sind die sich aus dem nationalen Fachrecht ergebenden Pflichten zu erfüllen, selbst wenn sie die Cross Compliance Anforderungen übersteigen. Eine Ahndung nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeit) erfolgt gegebenenfalls zusätzlich zu den Sanktionen bei den Cross Compliance relevanten Zahlungen.

3.1 Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit sowie Art und Umfang der Überwachungstätigkeit bei Biogasanlagen ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des jeweiligen Fachgebietes. Im Sinne einer effizienten Anlagenüberwachung sind Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Immissionsschutzbehörden sollen daher bei allen Regelüberwachungen nach § 52 BImSchG alle betroffenen Fachstellen einladen und soweit möglich eine koordinierte Anlagenüberwachung durchführen.

²¹ „Eco Management and Audit Scheme“

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG - EMAS-Verordnung - (ABl. Nr. L 342 S. 1)

²² Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verordnung) - UAG - Umweltauditgesetz – i. d. F. vom 04.09.2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

3.1.1 Baurecht

Für den Vollzug der Baugesetze sachlich zuständig ist nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)²³ die untere Bauaufsichtsbehörde. Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung - LkrO, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO, kreisfreie Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO. Neben den Kreisverwaltungsbehörden können auch kreisangehörige Gemeinden untere Bauaufsichtsbehörden sein. Dies sind entweder große Kreisstädte (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte - GrKrV) oder Gemeinden, denen auf Antrag mittels Verordnung durch das Staatsministerium des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, die bisher dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde oblag, ganz (große Delegation) oder teilweise, d.h. für bestimmte Bauvorhaben (kleine Delegation), übertragen wurde²⁴.

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Baugesetze durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist Art. 54 Abs. 2 BayBO. Danach obliegt es den Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung und der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

3.1.2 Immissionsschutzrecht

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²⁵ und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ist im Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)²⁶ geregelt. Nach Art. 1 BayImSchG ist die Kreisverwaltungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Biogaserzeugungsanlagen, Biogasverwertungsanlagen und Biogasaufbereitungsanlagen zuständig. Zu Anlagen zum ausschließlichen Einsatz von tierischen Abfällen siehe Kapitel 3.3 des Biogashandbuchs.

Mit Gesetz vom 08.04.2013²⁷ und Verordnungen vom 02.05.2013²⁸ wurde die Industrieemissions-Richtlinie²⁹ in deutsches Recht umgesetzt. Von den je am 02.05.2013 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen waren zahlreiche Gesetze und Verordnungen betroffen, z. B. BImSchG, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Änderung des deutschen Umweltrechts hat auch Auswirkungen auf die Anlagenüberwachung.

Bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen ergibt sich eine an die Behörden gerichtete Überwachungspflicht aus dem § 52 BImSchG. Danach haben die jeweils zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Verordnungen

²³ Neufassung der Bayerischen Bauordnung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)

²⁴ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GVBl. S. 3105)

²⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁶ Bayerisches Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686)

²⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 BGBl. I S. 734), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

²⁸ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)

²⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über die Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung] (ABl. Nr. L 334 S. 17), berichtigt am 19.06.2012 (ABl. L 158 S. 25)

zu überwachen sowie die Genehmigungen i. S. d. § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen (zu den Intervallen dieser Betriebsbegehungen siehe Ziffer 3.2.2) und ggf. durch nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG auf den neuesten Stand im Sinne des § 52 BImSchG zu bringen („Stand der Technik“).

Die o. g. Überprüfung von Genehmigungen wird in jedem Fall dann vorgenommen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgelegt werden müssen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern, z. B. Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Seit dem 02.05.2013 gelten spezielle Regelungen für die „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ („E“-Anlagen, siehe z. B. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. Anhang 1 zur 4. BImSchV, § 52a BImSchG). Für diese Anlagen ist von der Regierung ein Überwachungsplan und von der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein Überwachungsprogramm aufzustellen. Diese Dokumente sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Zur Überwachung gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagementsystems der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Überwachungsbehörde einen Überwachungsbericht zu erstellen, der dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln und der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten zugänglich zu machen ist (§ 52 Abs. 1 S. 1, Abs. 1b, § 52a BImSchG).

Außer dem Überwachungsplan, dem Überwachungsprogramm und den Überwachungsberichten sind ab dem 07.01.2013 erlassene Bescheide für Neugenehmigungen und wesentliche Änderungen zur Einsichtnahme im Internet bereit zu stellen.

Verstößt der Anlagenbetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung, hat die Überwachungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen (§ 52a Abs. 3 S. 2 BImSchG).

Die behördliche Überwachungsaufgabe und somit auch die „Überwachungsverantwortlichkeit“ liegen bei der Behörde. Diese kann für ihre Überwachungstätigkeit einen Beauftragten („Verwaltungshelfer“) einsetzen. Die Kosten für die behördliche Überwachung, auch z. B. die Entschädigung für einen Beauftragten oder einen Sachverständigen (§ 52 Abs. 1 S. 2, §§ 29a, 30 BImSchG), sind vom Betreiber zu erstatten.

Davon zu trennen ist die betriebliche Eigenüberwachung, der wegen der Umweltrelevanz der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen – beispielsweise im Vergleich zu den lediglich dem Baurecht unterliegenden Anlagen – eine große Bedeutung zukommt. Lässt der Betreiber die Eigenüberwachung durch einen externen privaten Sachverständigen verifizieren und dokumentieren, soll die Behörde den Überwachungsbericht des Sachverständigen berücksichtigen.

Für E-Anlagen gilt: Die Möglichkeit, Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52 Abs. 1b Satz 2 BImSchG im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführen ist nicht möglich. Jedoch kann das Ergebnis der betreiberseitigen Eigenüberwachung in Abhängigkeit von Intensität und Qualität bei der behördlichen Überwachung berücksichtigt werden.

Zukünftig wird außer den klassischen Überwachungsinstrumenten der Behörde auch die Möglichkeit einer Kombination von Eigenüberwachung und behördlicher Überwachung gesehen („Überwachungs-übereinkunft“). Leitgedanke bei dieser freiwilligen Maßnahme ist ein systematisches und regelmäßiges Überwachungssystem, bei dem Doppelprüfungen vermieden und die europarechtlichen Vorgaben an die Anlagenüberwachung sicher und effizient erfüllt werden. Diese Variante ist bis auf Weiteres auf die Überwachung von E-Anlagen beschränkt und konzentriert sich auf immissionsschutzrechtliche Aspekte; zurzeit werden Erfahrungen gesammelt.

3.1.3 Abfallrecht

Die Verwertung von Bioabfällen in Biogasanlagen und damit auch der gesamte Entsorgungsweg sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns, unterliegt gemäß §§ 47 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)³⁰ der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zuständig für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 47 bis 52 sowie 55 KrWG ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)³¹ i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV)³² die Kreisverwaltungsbehörde, soweit nicht das Landesamt für Umwelt nach § 3 Abs. 4 – 6 AbfZustV zuständig ist.

Durch § 47 Abs. 1 und 2 KrWG wird der Kreisverwaltungsbehörde die Aufgabe der Überwachung als selbständige, öffentliche Aufgabe zugewiesen. Die Behörde hat zu überwachen, ob die rechtlichen Anforderungen an die Vermeidung oder Entsorgung von Abfällen eingehalten werden. Zu diesen Anforderungen zählen neben den Regelungen des KrWG oder darauf beruhender Vorschriften (hier v. a. der Bioabfallverordnung) auch behördliche Anordnungen und Nebenbestimmungen zu Genehmigungen. Die zuständige Behörde muss in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen überprüfen (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG), es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG, die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG und damit zusammenhängende Anordnungen und Maßnahmen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AbfZustV die Kreisverwaltungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Hauptsitz des Beförderers, Sammlers, Maklers oder Händlers liegt (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Wichtig ist, dass die Anzeigebehörde nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG den Eingang jeder bei ihr eingetroffenen Anzeige unverzüglich schriftlich gegenüber dem anzeigenden Unternehmen bestätigen muss (vgl. auch UMS vom 22.05.2012, Az.: 82b-U8705.2-2012/6-8).

Die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung³³ trat am 1. Juni 2014 in Kraft. Mit dieser Verordnung wurden im Nachgang zur Änderung des KrWG notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks, z. B. EfbV, NachwV, BioAbfV, vorgenommen. Kernstück dieser Mantelverordnung ist die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer,

³⁰ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

³¹ Neufassung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686)

³² Neufassung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung – Abfallzuständigkeitsverordnung – vom 07.11.2005 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert mit Verordnung vom 27. Februar 2019 (GVBl. S. 53)

³³ Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)

Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV -)³⁴.
Weitergehende Informationen siehe <http://www.umweltpakt.bayern.de/izu/>.

3.1.4 Wasserrecht

Die Gewässeraufsicht obliegt den **Kreisverwaltungsbehörden** (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayWG³⁵). Die technische Gewässeraufsicht (TGA) wird nach Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayWG für Anlagen nach § 62 WHG³⁶ in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)³⁷ und gemäß Nr. 5.2.5.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)³⁸ von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt.

Der Betreiber einer Anlage nach § 46 AwSV hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (**Überwachungspflicht**).

Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlage/Anlagenteile ergibt sich aus § 46 Abs.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anforderungen dazu sind in der TRwS 793-1, Kapitel 11 Betreiberpflichten und im Kapitel 2.2.4.3.7 des Biogashandbuchs festgeschrieben.

3.1.5 Arbeitsschutzrecht

In Bayern ist seit dem 01.01.1998 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die staatlichen Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie der darauf basierenden Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft zuständig (vereinbarung gem. § 21 Abs. 4 ArbSchG).

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. hinsichtlich der Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (sofern nicht überwachungsbedürftige Anlagen), Biostoffverordnung bei den Biogasanlagen in der Landwirtschaft, wird daher ausschließlich von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau überwacht (§§ 15, 17 Sozialgesetzbuch VII, § 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz).

Für Biogasanlagen können auch gewerbliche Berufsgenossenschaften (§§ 15, 17 Sozialgesetzbuch VII) zuständig sein.

Die Gewerbeaufsichtsämter überwachen im Einvernehmen mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auch die landwirtschaftlichen Biogasanlagen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) und den sozialen Arbeitsschutz (z. B. Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz), und außerdem, ob die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird.

Bei der Überwachung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen kann die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Gewerbeaufsichtsämter, die für die Marktüberwachung bzgl.

³⁴ Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.07.2018 (BGBl. I S. 1084)

³⁵ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

³⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

³⁷ Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905)

³⁸ Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), UMBek vom 27.01.2014 (AllMBI. S. 57)

dem Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen zuständig sind, bei Mängeln an der Anlage bei Bedarf hinzuziehen.

Dagegen sind in gewerblichen Biogasanlagen mit Beschäftigten neben den entsprechenden gewerblichen Berufsgenossenschaften auch die Gewerbeaufsichtsämter für die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften zuständig.

3.1.6 Veterinärrecht

Die Inbetriebnahme einer Biogasanlage mit tierischen Nebenprodukten als Einsatzstoff setzt eine veterinärrechtliche eigene Abnahme (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³⁹) voraus, mit der dann auch die endgültige veterinärrechtliche Zulassung durch die Kreisverwaltungsbehörde verbunden ist.

Für die veterinärrechtliche Überwachung von Biogasanlagen ist die Kreisverwaltungsbehörde oder die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zuständig⁴⁰.

3.1.7 Düngerecht

Die Einhaltung der **düngemittelrechtlichen Vorschriften** hinsichtlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens wird von der Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen (IPZ 6b) am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (IPZ) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising im Verbund mit den Fachzentren Pflanzenbau der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Deggendorf, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg überwacht.

Für den Vollzug Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) und der **Düngeverordnung** (DüV) sind die Fachzentren Agrarökologie der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Krummbach, Straubing, Coburg, Karlstadt, Amberg und Uffenheim zuständig. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV).⁴¹

Für den Vollzug der **Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern**⁴² ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz (LfL-IAB) zuständig.

3.2 Prüfzyklen

3.2.1 Baurecht

Eine Schlussabnahme oder eine turnusgemäße Überwachung sieht das Baurecht nicht vor. Ob die Behörde tätig wird, steht in ihrem Ermessen. Sie kann ihre Ermessensentscheidung daran orientieren, ob und welche Gefahren von der Anlage ausgehen können sowie an der Größe des Betriebes oder früheren Rechtsverstößen.

³⁹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 (ABl. Nr. L 300 S. 1), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 1385/2013 vom 17.12. 2013 (ABl. Nr. L 354 S. 86)

⁴⁰ Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) bzw. § 9 Abs. 2 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)

⁴¹ Neufassung der Düngeverordnung (DüV) vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

⁴² Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 1062)

Es liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß zu errichten und zu unterhalten.⁴³

3.2.2 Immissionsschutzrecht

Die 4. BImSchV unterscheidet im Anhang 1 zwischen den Verfahrensarten „G“ und „V“ (beide Spalte c) sowie „Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU“ (Spalte d) mit der Kennzeichnung „E“. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat den Turnus der Vor-Ort-Besichtigungen für jede dieser Anlagenkategorien festgelegt (UMS vom 24.10.2012, ergänzt am 06.12.2012, Az.: 75c-U8702.7-2007/35-155):

- E-Anlagen werden behördlicherseits einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken unterzogen; der Überwachungsturnus darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird ein „sicheres Betreiberverhalten“ nachgewiesen, kann der Überwachungsturnus um ein Jahr auf höchstens drei Jahre verlängert werden (UMS vom 17.10.2019, Az.: 75a-U8721.0-2013/40-39).
- G-Anlagen sind spätestens alle fünf Jahre zu überwachen (sofern nicht gleichzeitig E-Anlage)
- V-Anlagen sind spätestens alle sieben Jahre zu überwachen.

E-Anlagen im Zusammenhang mit einer Biogasanlage sind:

- Biogaserzeugungsanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
 - 10 Tonnen oder mehr an gefährlichen Abfällen je Tag (8.6.1.1) oder
 - 50 Tonnen oder mehr an nicht gefährlichen Abfällen je Tag (8.6.2.1) oder
 - 100 Tonnen oder mehr an Gülle je Tag (8.6.3.1),auch soweit die Biogaserzeugungsanlage Nebeneinrichtung einer Verbrennungsmotoranlage, sonstigen Verbrennungseinrichtung oder Biogasaufbereitungsanlage ist (siehe 3.3 des Biogashandbuchs). Bei der Bestimmung der Durchsatzkapazität ist zu beachten, dass die Mengen an eingesetzten Abfällen und Nicht-Abfällen (z. B. Gülle) zu addieren sind (vgl. Kapitel 2.1.3.1).
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (8.12.1.1)
- Verbrennungsmotoranlagen und sonstige Verbrennungseinrichtungen mit einer Feuerleistung vom 50 MW oder mehr (Nr. 1.1 oder Nr. 1.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV); diese Leistungsklasse gibt es in Bayern nicht, sie ist nur der Vollständigkeit halber genannt.

G-Anlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen sind grundsätzlich auch E-Anlagen (Ausnahmen siehe 7.12)

V-Anlagen sind alle übrigen Anlagen

⁴³ Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die auch kein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, können die sicherheitstechnischen Anforderungen der TRAS 120 wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nach § 22 und 23 BImSchG nicht auf das Immissionsschutzrecht gestützt werden (vgl. UMS vom 13.09.2019, 75e-U8718.30-2018/2-14). Die TRAS 120 ist in Bezug auf diese Anlage eine Erkenntnisquelle für den Stand der Technik bzw. den Stand der Sicherheitstechnik sowohl für neu zu errichtende als auch für bereits bestehende Anlagen. Für Anforderungen, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind im Einzelfall abweichende Maßnahmen möglich.

Anlagen zum ausschließlichen Einsatz von tierischen Abfällen (7.12): siehe Kapitel 3.3 Biogashandbuch.

Eine differenzierte Darstellung der Zuordnung zu den einzelnen Anlagenkategorien enthält Kapitel 2.1 Tabelle 1 des Biogashandbuchs.

Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine behördliche Regel-Überwachung nicht vorgesehen.

Biogaserzeugungsanlagen mit einer vorhandenen Menge (tatsächlich oder vorgesehen) an Biogas von 10.000 kg oder mehr (entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2) und Biogasaufbereitungsanlagen mit einer vorhandenen Menge an aufbereitetem Biogas von 50.000 kg oder mehr (verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, einschließlich Flüssiggas und Erdgas) fallen unter die Störfall-Verordnung (s. Kapitel 2.2.2.3.2 des Biogashandbuchs) und müssen planmäßig und systematisch geprüft werden (§ 16 der 12. BImSchV). An der Vor-Ort-Überwachung nehmen in der Regel alle fachlich betroffenen Behörden und Fachstellen teil. Diese Störfallinspektion kann gleichzeitig als Vor-Ort-Besichtigung für die immissionsschutzrechtliche Überwachung genutzt werden.

Neben der Fremdüberwachung durch o. g. fachlich betroffene Behörden und Fachstellen hat grundsätzlich eine Eigenüberwachung zu erfolgen (siehe Kapitel 2.6.3 der TRAS 120). Der Betreiber hat zum Zwecke der Eigenüberwachung beispielsweise ein Überwachungskonzept zu erstellen. Das Überwachungskonzept ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

In der TRAS 120 sind in Kapitel 2.6.4 Verpflichtungen zur Prüfung und Instandhaltung festgelegt. Die sicherheitstechnische Prüfung der Biogaserzeugungsanlagen durch bekanntgegebene Sachverständige im Sinne von § 29b BImSchG erfolgt vor Inbetriebnahme der Anlage. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme kann in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere sowohl während der Errichtung als auch während der Aufnahme des Betriebs. Diese Prüfung ist bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können, und mindestens alle sieben Jahre (bei E-Anlagen alle sechs Jahre) und bei Anlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung alle drei Jahre zu wiederholen.

3.2.3 Abfallrecht

Die zuständige Behörde muss nach § 47 Abs. 2 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang überprüfen:

- Erzeuger von gefährlichen Abfällen,
- Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen und
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Bestimmte Prüfzyklen sind nicht vorgeschrieben. Wann die Behörde tätig wird und wie häufig Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden, steht daher in ihrem Ermessen. Sie kann ihre Ermessensentscheidung daran orientieren, ob und welche Gefahren von den Abfällen ausgehen können sowie an der Größe des Betriebes oder Erkenntnissen aus früheren Überwachungen.

Anhaltspunkt für die Überwachungshäufigkeit können z. B. die Vorlagepflichten des Betreibers nach der Bioabfallverordnung⁴⁴ bzw. den Bescheidaufgaben sein.

⁴⁴ Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

3.2.4 Wasserrecht

Die **behördliche Überwachungspflicht** richtet sich nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG und dem „Handbuch technische Gewässeraufsicht“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt.

Die technische Gewässeraufsicht (TGA) überwacht Anlagen **stichprobenartig**, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG).

Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach dem Gefährdungspotential der Anlage. Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (Gefährdungsstufe), sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes (z. B. Wasserschutzgebiete (WSG), Vorranggebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete).

Prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile (gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6) werden nach Auftragserteilung durch den Betreiber der Anlage von Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend geprüft (i. d. R. alle 5 Jahre). Die Kreisverwaltungsbehörde (Wasserrecht) überwacht die Vorlage der Prüfberichte. Die TGA kann daher ihre Überwachung bei diesen prüfpflichtigen Anlagen auf besondere Anlässe und spezielle Anlagen beschränken. (Rechtsgrundlage: Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG und Kapitel 2.6 Ziffer 5 Handbuch TGA)

In WSG, Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten und bei speziellen Anlagen (Größe, Kompliziertheit), sowie erfahrungsgemäß mangelhaft betriebenen Anlagen sollte die Überwachungshäufigkeit mindestens verdoppelt werden. (Rechtsgrundlage: Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG und Handbuch TGA)

Der **Betreiber** einer Biogasanlage hat im Rahmen der **Eigenüberwachung** eine **Überwachungspflicht**, die sowohl vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage, als auch vor allem während dem Betrieb der Biogasanlage eine Reihe von einmaligen und wiederkehrenden Prüfungen vorsieht.

Detaillierte Angaben zum Zeitpunkt und zu den Prüfzyklen sind dem Genehmigungsbescheid, dem § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 und dem Kapitel 2.2.4.3.7 des Biogashandbuchs zu entnehmen.

3.2.5 Arbeitsschutzrecht

Turnusmäßige Betriebsbegehungen sind für die zuständigen Institutionen (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bzw. gewerbliche Berufsgenossenschaften oder die Gewerbeaufsichtsämter, die den Regierungen angegliedert sind) sowohl im Bereich des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Sicherheit technischer Betriebsmittel als auch im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen gesetzlich nicht vorgegeben.

Biogasanlagen werden turnusmäßig im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit sowie vor Inbetriebnahme in beratender Funktion besichtigt. Die Durchführung dieser Aktivitäten liegt im Zuständigkeitsbereich der BG ETEM und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Revisionen durch die Gewerbeaufsichtsämter finden anlassbezogen bzw. bei größeren Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, zusammen mit den Kreisverwaltungsbehörden statt. Anlassbezogen wäre z. B. eine Betriebsbegehung nach Unfällen, nach Störfällen oder wenn dem Amt von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer zur Prüfung befähigten Person gemäß der Betriebssicherheitsverordnung oder der Berufsgenossenschaft gravierende Mängel mitgeteilt werden, um dann für eine schnelle Mängelbehebung zu sorgen.

Biogaserzeugungsanlagen mit einer vorhandenen Menge (tatsächlich oder vorgesehen) an Biogas von 10.000 kg oder mehr (entzündbare Gase Kategorie 1 oder 2) und Biogasaufbereitungsanlagen mit einer vorhandenen Menge an aufbereitetem Biogas von 50.000 kg oder mehr (verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, einschließlich Flüssiggas und Erdgas) fallen unter die Störfall-Verordnung (s. Kapitel 2.2.2.3.2 des Biogashandbuchs) und müssen planmäßig und systematisch geprüft werden (§ 16 der 12. BImSchV). An der Vor-Ort-Überwachung nehmen in der Regel alle fachlich betroffenen Behörden und Fachstellen teil.

In der TRGS 529 sind in Kapitel 5.7, 5.8 etc. sowie in der TRAS 120 in Kapitel 2.6.4 sind Verpflichtungen zur Prüfung und Instandhaltung durch den Arbeitgeber festgelegt.

3.2.6 Veterinärrecht

Nach Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i. V. m. Artikel 10 VO (EU) Nr. 142/2011⁴⁵ sind die Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen zu unterziehen.

Die Häufigkeit der Inspektionen (alle 12 bis maximal 96 Monate) richtet sich nach der Risikobewertung des Betriebes, der zuständigen Behörde, die insbesondere die Art der Einsatzstoffe, die Größe des Betriebes und das Hygiene-Betriebsmanagement berücksichtigt.

3.2.7 Düngerecht

Düngemittelverordnung

Die Überwachungsämter führen die Kontrollen an allen Stellen des Inverkehrbringens in unregelmäßigen Zeitabständen durch (Düngemittelverkehrskontrollen). Sie kontrollieren die Kennzeichnung vor Ort und die Einsatzstoffe anhand der Betriebstagebücher; ferner entnehmen sie Proben. Das Ergebnis der Kontrollen und der Analysen (im Labor) wird den Betrieben im Beanstandungsfall mitgeteilt. Die zu kontrollierenden Betriebe werden in einem Verzeichnis geführt.

Inverkehrbringen umfasst jedes Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere sowie auch die Einfuhr.

Düngeverordnung

Die Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) und der Düngeverordnung (DüV) werden laufend oder auf Veranlassung überprüft.

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern

Die Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern werden laufend oder auf Veranlassung überprüft.

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl Nr. L 54 S. 1)

3.2.8 Übersicht über die Überwachungspflichten

Tab. 1: Übersicht über die Überwachungspflichten

Rechtsbereich	Zuständigkeit	Überwachungspflichten der Behörde			Überwachungspflichten des Betreibers (Eigenüberwachung)
		erstmalig	wiederkehrend	aus Anlass, sporadisch	
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	(X) ⁹⁾	-	X	X
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde ¹¹⁾	X ^{1,2,10)} (X) ¹²⁾	X ^{1,2,10)} (X) ¹⁾²⁾¹⁰⁾¹³⁾	X	X
Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehörde	(X) ³⁾	(X) ³⁾	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	X	X
Anlagensicherheits-/Arbeitsschutzrecht	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bzw. gewerbliche Berufsgenossenschaft bzw. die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen	-	X ⁵⁾	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehörde/ Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	X	X ⁶⁾	X	X
Düngemittelrecht	IPZ6b ⁷⁾ der LfL i. V. mit den Fachzentren Pflanzenbau der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	X ⁸⁾	X	X
Düngeverordnung, StoffBilV	Fachzentren Agrarökologie der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	X
Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern	Landesanstalt für Landwirtschaft	-	X	X	X
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften / Entsorgungsfachbetriebe	Erleichterungen siehe Kapitel 3.5 des Biogashandbuchs				

- X Überwachung vor Ort
- (X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Fußnoten zur Tabelle 1 siehe nächste Seite

Fußnoten zur Tabelle 1:

- 1) Anlagen der Verfahrensart „V“ entsprechend Anhang 1 zur 4. BImSchV (genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG): Überwachungsturnus 7 Jahre
- 2) Anlagen der Verfahrensart „G“ entsprechend Anhang 1 zur 4. BImSchV (genehmigt nach dem förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG): Überwachungsturnus 5 Jahre
- 3) sofern Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG ggf. Abfälle sind (vgl. Kapitel 2.2.3 Biogashandbuch), vergoren werden
- 4) gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6
- 5) sofern die 12. BImSchV anzuwenden ist (siehe Kapitel 3.2.5 Biogashandbuch)
- 6) in bestimmten zeitlichen Abständen (alle 12-96 Monate), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben
- 7) Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
- 8) Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Jahre)
- 9) Art. 78 BayBO i. V. m. UMS vom 06.05.2010, Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1: Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüflingenieur, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen:
 1. nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises
 2. nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises
- 10) Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (siehe Anhang 1 zur 4. BImSchV, genehmigt nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG): Überwachungsturnus nach systematischer Beurteilung (1-3 Jahre)
- 11) siehe auch Kapitel 3.3 des Biogashandbuchs
- 12) Prüfung durch Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstmalig vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken
- 13) Prüfung durch Sachverständigen nach § 29 b BImSchG alle drei Jahre (bei Anlagen, die der 12. BImSchV unterliegen), alle sechs Jahre (bei E-Anlagen) und alle sieben Jahre (bei BImSchG-Anlagen).

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u. ä.

<i>erstmalig</i>	bei oder nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z. B. Unfall (Abnahme)
<i>wiederkehrend</i>	– in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden
– <i>aus Anlass (sporadisch)</i>	– z. B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit
– <i>eigene Überwachungspflicht des Betreibers</i>	– Betreiberverantwortung insgesamt

3.2.9 Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers

zur Beauftragung von Gutachtern, Untersuchungsstellen o. ä. im Rahmen der Eigenverantwortung, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen bestehen (unabhängig von Nebenbestimmungen/Auflagen im Genehmigungsbescheid) sowie nach behördlichen Anordnungen im Einzelfall

Tab. 2: Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers

Rechtsbereich	zu beauftragen ist	Rechtsgrundlage	Überprüfung auf Grund von Gesetz oder Verordnung		Überprüfung nach behördlicher Anordnung
			erstmalig	wiederkehrend	
Baurecht	Sachverständiger ¹⁾	Art. 54 Abs. 2 oder 5 BayBO	-	-	X
Immissionsschutzrecht	Messstelle	§§ 26, 29 BImSchG	-	-	X
		§ 28 BImSchG	X ¹⁵⁾	X ¹⁵⁾	X
	„sachverständige Stelle“	§§ 5, 17 i. V. mit 52 BImSchG, § 29a BImSchG	X ¹³⁾	X ¹⁴⁾	X
Abfallrecht	Untersuchungsstelle ²⁾	§ 3 Abs. 8 BioAbfV	X	X ³⁾	-
		§ 4 Abs. 9 BioAbfV	-	X ⁴⁾	X
		§ 9 Abs. 2 BioAbfV	X ⁵⁾	-	-
Wasserrecht	Sachverständiger	§ 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6	X ⁶⁾	X	X
		§ 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6	X ⁷⁾	X ⁷⁾	
Anlagensicherheits- / Arbeitsschutzrecht	zur Prüfung befähigte Person	§§ 14 bis 16 ⁸⁾ , Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV	X	X ⁹⁾	X
Veterinärrecht	Untersuchungsstelle	§§ 20, 21, 22 TierNebV	-	X ¹⁰⁾	-
		§ 12 TierNebG	-	-	X
Düngemittelrecht	Untersuchungsstelle	§ 5 Abs. 2, § 6 i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	-
		§ 13 DüngeG	-	-	X
Düngeverordnung	Bodenuntersuchungslabor	§ 3 Abs. 3 DüV	-	X ¹²⁾	X
Umweltmanagement Gütegemeinschaften / Entsorgungsfachbetriebe	freiwillige Teilnahme, Vollzugs- und Gebührenerleichterungen – siehe 3.5 des Biogashandbuchs -				

X Verpflichtung zur Beauftragung

Fußnoten zur Tabelle 2 siehe nächste Seite

Fußnoten zur Tabelle 2:

- 1) z. B. Brandschutz, Standsicherheit siehe Nr. 3.2.8, Fußnote ⁹⁾
- 2) sofern die BioAbfV anzuwenden ist
- 3) Prozessprüfung einmalig innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme.
Produktprüfungen je angefangene 2000 t Frischmasse, mindestens alle 3 Monate (§ 3 Abs. 7 BioAbfV)
- 4) je angefangene 2000 t Frischmasse, mindestens alle 3 Monate (§ 4 Abs. 5 BioAbfV)
- 5) nicht erforderlich, sofern der Bioabfallbehandler nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit ist, oder wenn im Einzelfall nach § 9 Abs. 3 BioAbfV eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht zugelassen wurde
- 6) gilt für die Biogasanlage: bei der erstmaligen Prüfung ist der Prüfauftrag zum Baubeginn zu erteilen (wegen rechtzeitiger Abstimmung mit dem Sachverständigen)
- 7) gilt für sonstige prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, bzw. § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 (z. B. Heizöllager bei Zündstrahlmotor)
- 8) zugelassene Überwachungsstelle oder zur Prüfung befähigte Person
- 9) in ermittelten bzw. bestimmten zeitlichen Abständen (siehe §§ 3, 16 BetrSichV)
- 10) in bestimmten zeitlichen Abständen (alle 12-96 Monate), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben
- 11) die Untersuchungspflicht ergibt sich aus der Kennzeichnungspflicht beim Inverkehrbringen; nach der Erstuntersuchung werden Folgeuntersuchungen, mindestens einmal jährlich, für erforderlich erachtet; für korrekte Kennzeichnung ist der Inverkehrbringer verantwortlich
- 12) in bestimmten zeitlichen Abständen (mindestens jährlich (Stickstoff) bzw. mindestens alle 6 Jahre (Phosphor))
- 13) Prüfung durch Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstmalig vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken
- 14) Prüfung durch Sachverständigen nach § 29b BImSchG alle drei Jahre (bei Anlagen, die der 12. BImSchV unterliegen), alle sechs Jahre (bei E-Anlagen) und alle sieben Jahre (bei BImSchG-Anlagen).
- 15) aus der 44. BImSchV kann sich die unmittelbare Verpflichtung zu erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen bei den BHKW-Verbrennungsmotoren ergeben

Erklärungen:

<i>erstmalig</i>	bei oder nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z. B. Unfall (Abnahme)
<i>wiederkehrend</i>	in bestimmten zeitlichen Abständen
<i>Überprüfung auf Grund von Gesetz oder Verordnung</i>	Eintrag auch wenn zusätzlich als Auflage im Genehmigungsbescheid enthalten, obwohl nicht erforderlich
<i>Überprüfung nach behördlicher Anordnung</i>	Eintrag nur, wenn nicht als Auflage im Genehmigungsbescheid enthalten, sondern z. B. wegen Beschwerden oder (besonderer) Auffälligkeit; Veranlassung im Einzelfall

3.3 Inhalte

Biogasanlagen sind in dem oben beschriebenen Umfang zu überwachen. Die direkt geltenden gesetzlichen Anforderungen (z. B. BioAbfV) und die an eine Biogasanlage im Einzelfall zu stellenden Anforderungen (z. B. Nebenbestimmungen) sind nicht nur von der Anlagenleistung, sondern nicht unerheblich auch von den Einsatzstoffen abhängig (z. B. Anlieferungsbereich, Vorbehandlung). Zudem ist eine Vielzahl anderer, allgemein gültiger Anforderungen der unterschiedlichen Fachbereiche, z. B. einschlägige technische Regeln (Stand der Technik), zu beachten. Dem zu Folge kann auch der Überwachungsumfang erheblich variieren.

Bereits aus diesen Gründen wäre es nicht sinnvoll und wohl auch kaum möglich, detaillierte „Überwachungslisten“ o. ä. zu erstellen, die all dies abdecken. Außerdem würden so genannte Checklisten - je Fachbereich eine - einerseits suggerieren, dass nach ihrer Abarbeitung eine Anlage umfassend und abschließend überwacht ist, andererseits wären sie nicht zielführend, wenn sie im Einzelfall in nur geringem Umfang zutreffend wären. Beispielsweise wäre auch eine Checkliste bei der Überwachung der abfallrechtlichen Anforderungen (BioAbfV) nicht hilfreich, weil eine Überwachung dieser Anforderungen Vor-Ort in der Regel nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird in diesem Unterkapitel lediglich die Systematik der Überwachung stichpunktartig aufgezeigt, ohne auf Details einzugehen.

Prüffelder und Überwachungsumfang

(Anlagenbestand, einschließlich aller Nebeneinrichtungen, Betrieb):

- Wurde die Anlage antragsgemäß errichtet (Beschreibung im Antrag, Pläne)?
- Wird die Anlage antragsgemäß betrieben (Beschreibung im Antrag)?
- Sind die Bescheidaufgaben eingehalten?
- Wird die Eigenüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert?
- Sind Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorhanden, auch außerhalb des eigenen Fachbereichs?

Die Beantwortung dieser Fragen erstreckt sich auf die

1. Einsatzstoffe (Art, Menge, Vorbehandlung, z. B. Hygienisierung), auch Lagerstätten
2. Gaserzeugung
3. Gasspeicherung
4. Gärrückstände (Menge, ggf. Nachbehandlung?), auch Lagerstätten
5. sonstigen Abfälle (Lagerstätten, Entsorgungsweg), z. B. Motoröl, ggf. kontrollieren, ob Nachweise/Bescheinigungen/Aufzeichnungen ordnungsgemäß vorliegen.

Nachfolgend werden noch (spezielle) Hinweise zu einzelnen Fachbereichen gegeben:

Baurecht

Der Prüfinhalt der anlassbezogenen Überwachung ist im Hinblick auf die bauliche Anlage umfassend und erstreckt sich dabei auch auf bauordnungsrechtliche Bereiche, die nicht Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren sind. Insbesondere bei im vereinfachten Verfahren genehmigten Anlagen (vgl. Art. 59 BayBO) sind dies z. B. Brandschutz und Standsicherheit.

Immissionsschutzrecht

Wenn eine Biogasverwertungs- oder -aufbereitungsanlage für sich betrachtet unter Nr. 1.2 (ggf. 1.1, 1.4) bzw. 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV fällt und deshalb „Hauptanlage“ ist, ist die Biogaserzeugungsanlage Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV und ggf. trotzdem als E-Anlage zu überwachen.

Fällt dagegen die Biogaserzeugungsanlage unter Nr. 1.15 oder 8.6, ist die Biogasverwertungs- o-

der -aufbereitungsanlage, sofern sie nicht selbst nach Nr. 1.2.2. als Hauptanlage genehmigungsbedürftig ist, keine Nebeneinrichtung (UMS vom 27.08.2013, Az.: 72a-U8721.21-2012/22-2) und unterliegt somit nicht der immissionsschutzrechtlichen Regelüberwachung.

Biogaserzeugungsanlagen zum ausschließlichen Einsatz von tierischen Abfällen fallen unter 7.12 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (E-, G- oder V-Anlagen), treten aber in der Praxis wohl nicht auf; ggf. wäre der Einzelfall gesondert zu prüfen.

Darüber hinaus gibt es weitere Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein können, z. B. Gülle-, Gärreste-, Biogaslager außerhalb der Biogaserzeugungsanlage, Gärrestetrocknungsanlagen, Lagerung von Abfällen, Flüssiggaslagertanks. Für diese Anlagen gelten die Überwachungsgrundsätze in gleicher Weise.

Im Übrigen besteht für die Betreiber von E-Anlagen eine erweiterte Auskunftspflicht (§ 31 BImSchG).

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen und solche, die der Störfall-Verordnung unterliegen sind durch bekanntgegebene Sachverständige oder einen bekanntgegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG hinsichtlich der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Hinsichtlich der Inhalte der Prüfung wird auf den Anhang V der TRAS 120 verwiesen.

Die TRAS 120 legt unter Kapitel 2.6.3 außerdem Maßnahmen zur Eigenüberwachung fest.

Arbeitsschutzrecht

Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Technische Information 4 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) und die TRAS 120 geben den Stand der Technik hinsichtlich der Sicherheit von Biogasanlagen wieder.

Insbesondere wird auf das Verwenden der in der Biogasanlage verbauten Elemente – gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Verbindung mit der Maschinenverordnung (9. ProdSV - Umsetzung der EG- Richtlinie 2006/42/EG) und der Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV - Umsetzung der EG-Richtlinie 2014/34/EU) – und die Maßnahmen beim Betrieb gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verwiesen.

Die TRGS 529 benennt in Kapitel 7 sowie die TRAS 120 unter Kapitel 2.6.2 Anforderungen an die Fachkunde des Betreibers und die für die Errichtung und die Instandhaltung der Anlage verantwortlichen Personen. Unter Kapitel 2.6.3 sieht die TRAS 120 Maßnahmen zur Eigenüberwachung vor.

Veterinärrecht

Die Überwachung der Biogasanlagen erfolgt nach Maßgabe des Art. 10 i. V. m. Anhang V VO (EU) Nr. 142/2011.

Düngerecht

Düngemittelverordnung

Prüfung auf Düngemitteltyp

Düngemittel dürfen bis auf wenige besonders geregelte Ausnahmen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in der DüMV zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, der dort durch Nährstoffmindestgehalte, -formen, -löslichkeiten, Zusammensetzung, Art der Herstellung, Mahlfineinheit usw. näher bestimmt ist. Wie der Hersteller zu den zutreffenden Gehaltswerten und sonstigen Angaben kommt, bleibt seiner umfassenden Sorgfaltspflicht überlassen.

Prüfung auf Kennzeichnung

Düngemittel bedürfen nicht nur der Typenzulassung bzw. der stofflichen Zulassung, sie müssen daneben ständig richtig und vollständig gekennzeichnet sein. Bei loser Ware sind diese Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier zu machen. Düngemittel müssen mit allen nach der Anlage 2 Tabelle 10 der DüMV vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sein.

Düngeverordnung

Feststellungen erfolgen vor Ort auf den gedüngten Flächen und durch Überprüfung betrieblicher Unterlagen (Höchstmengen).

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern

Die Einhaltung der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) wird kontrolliert.

Größen die kontrolliert werden:

- (1) Stromverkauf nach Abrechnung des Stromversorgers.
- (2) Berechnung der notwendigen Methangaserzeugung (CH₄) für die Stromerzeugung.
- (3) Plausibilisierung der Einsatzstoffe für die notwendige Methanerzeugung.
Berechnung der in den Einsatzstoffen enthaltenen Nährstoffgehalte (N, P₂O₅)
- (4) Da über Methan keine Stickstoff- und Phosphatmengen verloren gehen, müssen alle Nährstoffe unter Berücksichtigung von 5 % Lagerverluste bei Stickstoff angegeben werden.

3.4 Veranlassungen

3.4.1 Baurecht

Die Bauaufsichtsbehörde kann mittels bauordnungsrechtlicher Verfügungen auf die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände hinwirken.

- **Generalmächtigung: Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO**

Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO stellt die Generalermächtigung für Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörden dar. Dabei erstrecken sich die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse des Art. 54 Abs. 2 BayBO auch auf Vorhaben, die dem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO unterliegen und für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO über den beschränkten Prüfungsumfang hinaus (auch Brandschutz).

Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO greift stets dann, wenn es, den Fall betreffend, keine speziellere Befugnisnorm gibt.

Die getroffenen Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Auf ein Verschulden des rechtlich Betroffenen oder auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahme kommt es nicht an.

- **Weitergehende Anforderungen: Art. 54 Abs. 3 BayBO**

Sofern die in den Art. 4 bis 48 BayBO mit Ausnahme der in Art. 8 und 9 BayBO gestellten Anforderungen an bauliche Anlagen und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen im Einzelfall nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, ermächtigt Art. 54 Abs. 3 BayBO die Bauaufsichtsbehörden, weitergehende Anforderungen zu stellen. Insbesondere können durch die technische Entwicklung oder durch die Änderung der Verhältnisse neue Tatbestände und (atypische) Gefahrenlagen entstehen oder erkannt werden, denen mit den bisherigen bauaufsichtlichen Vorschriften nicht hinreichend begegnet werden kann. Art. 54

Abs. 3 BayBO ermächtigt daher die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einzelvorschriften des Bauaufsichtsrechts hinausgehende Anforderungen zu stellen. Hiervon erfasst sind Anforderungen die notwendig sein müssen, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Gefahren für Leben oder Gesundheit – abzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen üblicher Art und Nutzung und ungeachtet dessen, ob ein Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist oder nicht. Ein Eingriff in den Bestandsschutz baulicher Anlagen ist auf Grundlage von Art. 54 Abs. 3 BayBO jedoch nicht möglich.

- **Nachträgliche Anforderungen an bestandsgeschützte bauliche Anlagen:**

- **Art. 54 Abs. 4 BayBO**

Nachträgliche Anforderungen an bestandsgeschützte bauliche Anlagen können unabhängig davon gestellt werden, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig, genehmigt oder ungenehmigt errichtet worden sind. Der Begriff „Anforderungen“ ist regelmäßig weit auszulegen. Die Anforderung zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können darin begründet sein, dass die Gefahr erst nachträglich auftritt oder erst nachträglich erkannt oder ihre Schwere anders beurteilt wird. Sie können z. B. durch sich ändernde Voraussetzungen im Brandschutz oder durch die fortschreitende technische Entwicklung, insbesondere durch das Erkennen neuer Gefahren im hygienisch-biologischen Bereich, notwendig werden.

Voraussetzung für die Anwendung von Art. 54 Abs. 4 BayBO ist, dass die Anforderung zur Abwehr von erheblichen Gefahren, die Leben und Gesundheit betreffen, notwendig ist. Dies kann auch eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen (Trinkwasser) sein. Die allgemeine Vermutung einer Gefahr reicht jedoch nicht aus.

- **Wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, Anwendung des Baurechts auf nicht von der Änderung berührte Bauteile: Art. 54 Abs. 5 BayBO**

Art. 54 Abs. 5 BayBO ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden (Art. 53 BayBO), wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist, im Falle einer wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen auch eine Anpassung der von der Änderung nicht berührten alten Bauteile an die nunmehr geltenden baurechtlichen Vorschriften zu fordern. Art. 54 Abs. 5 BayBO beschränkt sich auf bauliche Anlagen, deren Errichtung und Änderung dem bisher geltenden Baurecht materiell und formell entsprechen und deshalb rechtmäßig sind, aber nicht mehr mit den zwischenzeitlich neu erlassenen Vorschriften in Einklang stehen.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist auf Teile der baulichen Anlage beschränkt, die in konstruktivem Zusammenhang mit der zu ändernden baulichen Anlage stehen oder mindestens eine direkte Verbindung miteinander haben.

Die Anordnung kann nur erlassen werden, wenn die bestehenden baulichen Anlagen wesentlich geändert werden, die Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Anordnung erforderlich machen und die Ausführung dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist.

- **Baueinstellungsverfügung: Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayBO**

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert, abgebrochen oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.

Dies gilt insbesondere, wenn bei Ausführung des Vorhabens festgestellt wird, dass von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wurde oder Bauprodukte verwendet werden, die entgegen Art. 15 Abs. 1 BayBO keine CE-Kennzeichnung oder kein Ü-Zeichen tragen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Sie dient vor allem dazu, zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, deren Beseitigung später viel größere Schwierigkeiten bereitet. Bei unerlaubter Fortsetzung der unzulässigen Arbeiten kann zudem die Versiegelung der Baustelle angeordnet werden und Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtliches Gewahrsam verbracht werden.

- **Baubeseitigungsanordnung: Art. 76 Satz 1 BayBO**

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Art. 76

Satz 1 BayBO gilt nicht nur für bauliche Anlagen, sondern in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 BayBO auch für andere Anlagen, an die nach der BayBO oder aufgrund der BayBO Anforderungen gestellt werden.

- **Nutzungsuntersagung: Art. 76 Satz 2 BayBO**

Wird die Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen kann die Nutzung bereits untersagt werden, wenn die erforderliche Genehmigung fehlt oder bereits offensichtlich ist, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist. Im Gegensatz zur Baubeseitigungsanordnung braucht bei der Nutzungsuntersagung die materielle Rechtswidrigkeit noch nicht geprüft werden. Die Nutzungsuntersagung steht wie die Baubeseitigung im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

- **Anforderung Bauantrag: Art. 76 Satz 3 BayBO**

Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, wenn bauliche Anlagen errichtet, geändert, abgebrochen oder hinsichtlich der Nutzung geändert werden, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 60 Abs. 2, Art. 3 BayBO). Dazu gehört, dass neben den materiell-rechtlichen Vorschriften auch die Baugenehmigungspflicht beachtet wird (Art. 62, 63 BayBO).

- **Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**

Immissionsschutzrecht

siehe Kapitel 3.4.2 des Biogashandbuchs

Abfallrecht

Im Hinblick auf Art. 54 Abs. 2 BayBO gehen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) die abfallrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Abfallbehörden vor, wenn ein abfallrechtswidriger Zustand vorliegt, z. B. hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen. Die bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen gehen dagegen vor, sofern es sich um einen baurechtswidrigen Zustand handelt (BVerwG Beschluss vom 10.11.1993, BayVBI 1994, 412).

Wasserrecht

Art. 68 Abs. 3 BayWG dient nur der Erfüllung wasserrechtlicher Vorschriften. Dem stehen die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden selbständig gegenüber, auch wenn die Rechtswidrigkeit allein in wasserrechtlichen Vorschriften begründet ist.

Sicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Gewerberechtliche Vorschriften haben die Bauaufsichtsbehörden bei baugenehmigungspflichtigen und baugenehmigungsfreien Bauvorhaben regelmäßig zu berücksichtigen. Die Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsichtsämter bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bestehen nebeneinander.

Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ermächtigt die Sicherheitsbehörden Einzelnordnungen zu treffen. In Betracht kommen dabei vorbeugende Maßnahmen, wenn durch den Zustand oder die Benutzung der Anlage mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine Straftat (siehe §§ 324 ff. StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit begangen werden kann. Nach Art. 7 können zudem Anordnungen getroffen werden, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten bedrohen oder verletzen, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Das LStVG tritt jedoch hinter die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse zurück, wenn diese einschlägig sind.

3.4.2 Immissionsschutzrecht

Wird nach der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach Durchführung einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung im Rahmen der Überwachung oder aufgrund von entsprechenden Beschwerden festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen erlassen. § 20 BImSchG ist die Rechtsgrundlage für eine Betriebsuntersagung, Anlagenstilllegung oder -beseitigung.

Anordnungen nach § 24 und § 25 BImSchG können bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassen werden (Anordnungen im Einzelfall, Untersagung). § 24 BImSchG kommt insbesondere in Betracht, wenn die Baugenehmigung nicht mit ausreichenden Immissionsschutzauflagen versehen ist.

3.4.3 Abfallrecht

Werden im Rahmen der Überwachung Verstöße gegen abfallrechtliche Bescheidaufgaben festgestellt, wird der Biogasanlagenbetreiber unter Fristsetzung aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Lässt dieser die Frist ungenutzt verstreichen, so wird der Verstoß zur Ahndung an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet, sofern es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt.

Bei Verstößen gegen sonstige rechtliche Anforderungen an die Vermeidung oder Entsorgung von Abfällen erfolgt die Ahndung nach dem Abfallrecht (§ 69 KrWG).

Falls nach Bescheiderteilung weitergehende abfallrechtliche Anforderungen gestellt werden müssen, ermächtigt § 62 KrWG die für den Vollzug der Abfallgesetze zuständige Behörde, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen (also z. B. auch der BioAbfV) zu treffen.

3.4.4 Wasserrecht

Werden im Rahmen der **behördlichen Überwachung** durch die technische Gewässeraufsicht Missstände oder Verstöße erkannt, die im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft liegen, so ist der Anlagenbetreiber über den Missstand aufzuklären und die zuständige Stelle ist unverzüglich zu informieren.

Werden Bedingungen und Auflagen eines Bescheides nicht eingehalten, die Wassergesetze oder eine auf sie gestützte Verordnung nicht beachtet, so fordert die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft nach vorhergehender Information und Beratung den dafür Verantwortlichen unter Fristsetzung auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei rechtlich schwierig zu beurteilenden Sachverhalten soll die Genehmigungsbehörde informatorisch über die Rechtslage befragt werden.

Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen trotzdem nicht nach, so ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.

Verstöße sind, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden.

Wenn die Genehmigungsbehörde erkennt, dass der Verantwortliche seine Verpflichtungen nicht erfüllt, leitet sie unverzüglich das Anhörungsverfahren (Art. 28 BayVwVfG) ein und erlässt ggf. die notwendigen Anordnungen. Sie soll dafür sorgen, dass der Überwachungsaufwand der technischen Gewässeraufsicht möglichst gering bleibt.

Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft über das Veranlasste. Wird von der Genehmigungsbehörde nichts veranlasst, teilt sie dies der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft unter Angabe der rechtlichen oder sonstigen Gründe mit.

Ergehen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder Gerichte, so teilt die Genehmigungsbehörde dies ebenfalls der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft mit.

Wird die Genehmigungsbehörde in dringenden Fällen nicht tätig, oder dauert das Verfahren zu lange, so berichtet die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft der Regierung. Die Genehmigungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Nr. 5.2.5.4 VVWas.

Werden im Rahmen der Eigenüberwachung durch den **Betreiber** Mängel an der Anlage festgestellt, ist deren Beseitigung unverzüglich durch den Betreiber zu veranlassen.

Werden Mängel festgestellt, bei denen Besorgnis zu Boden- oder Gewässerverunreinigung besteht bzw. wenn bereits wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind, ist dies durch den Betreiber unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Im Rahmen der behördlichen Überprüfung wird dann festgelegt, ob die Anlage sofort außer Betrieb genommen und entleert werden muss, bzw. welche Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ergriffen werden müssen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 62 WHG, sowie die AwSV.

3.4.5 Arbeitsschutzrecht

Die Berufsgenossenschaften erlassen im Bedarfsfall Auflagen an den Betreiber zur Behebung von Mängeln nach § 19 Sozialgesetzbuch VII. Als weitere Handlungsoption besteht für die zuständige Berufsgenossenschaft oder für die an die Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter die Möglichkeit zur Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und zur Benachrichtigung der Genehmigungsbehörde. Bei einer ernststen Gefahr kann dabei auch die unmittelbare Stilllegung einer Anlage veranlasst werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter erlassen bei Mängeln an den überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen) entsprechende Auflagen oder Anordnungen zur Abwehr von Gefahren und zum Schutz von Beschäftigten oder Dritten aufgrund des § 27 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Außerdem können Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen für Beschäftigte und andere Personen durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aufgrund § 23 Chemikaliengesetz (ChemG) in Verbindung mit § 19 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angeordnet werden, sowie bei Gefährdungen für werdende und stillende Mütter gemäß § 29 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und bei Gefährdungen für Jugendliche gemäß § 28 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als auch bei Arbeitszeitüberschreitungen gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Bei Biogasanlagen mit Beschäftigten können die Gewerbeaufsichtsämter Auflagen oder Anordnungen zum Arbeitsschutz und zur Abwehr von Gefahren auch aufgrund des § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen. So sind z. B. die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dem Arbeitsschutzgesetz zugeordnet.

3.4.6 Veterinärrecht

Werden im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrollen veterinärrechtliche Mängel festgestellt, veranlasst die Kreisverwaltungsbehörde / Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen den Vollzug der Auflagen in einem Bescheid (gemäß Art. 138 VO (EU) 2017/625) oder die unverzügliche Aussetzung der Zulassung nach Art. 46 VO (EG) Nr. 1069/2009.

3.4.7 Düngerecht

Düngemittelverordnung

Zur Durchsetzung der Vorschriften evtl. notwendige Bußgeldverfahren werden von der hierfür zuständigen Abteilung Zentrale Verwaltung (AZV5) der LfL durchgeführt. In besonderen Fällen kann letztlich auch das Inverkehrbringen von Düngemitteln untersagt werden.

Düngeverordnung

Bei Verstößen wird ein genaues, individuelles Protokoll über die Vorgänge gefertigt und zur weiteren Veranlassung (z. B. Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens) an die LfL weitergeleitet, die in diesen Fällen für ganz Bayern zuständig ist.

Festgestellte Verstöße gegen die Düngeverordnung führen bei Betrieben, die Ausgleichszulage erhalten, oder am Kulturlandschaftsprogramm teilnehmen, grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrages. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 5 und 20 % im Jahr der Feststellung. Verstöße werden auch im Rahmen von Cross Compliance mit Kürzungen bei den allgemeinen Ausgleichszahlungen geahndet.

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern

Bei Verstößen wird ein genaues, individuelles Protokoll über die Vorgänge gefertigt und zur weiteren Veranlassung (z. B. Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens) an die LfL weitergeleitet, die in diesen Fällen für ganz Bayern zuständig ist.

3.5 Erleichterungen

3.5.1 Umweltmanagement nach EMAS (Umwelt-Audit) und ISO 14001

3.5.1.1 Allgemeines

Mit der EG-Umwelt-Audit-Verordnung wurde ein neues umweltpolitisches Instrument geschaffen, dessen Wirksamkeit – nicht zuletzt aufgrund seines Freiwilligkeitscharakters – in entscheidender Weise von der Akzeptanz durch die Unternehmen abhängig ist. Seit der Novellierung der EG-Umweltaudit-Verordnung im Jahre 2001 (EMAS II ⁴⁶) sind Organisationen jeder Art teilnahmeberechtigt. Dies betrifft auch die umweltrelevanten Branchen der Bau- und der Landwirtschaft. Mit der zweiten Novellierung der EG-Verordnung 2009 (EMAS III) wurden bewährte Regelungen direkt in die Verordnung eingearbeitet. Neu ist, dass die bisher in den EMAS-Umwelterklärungen dargelegten Daten zu wesentlichen Umweltaspekten, wie Energie- und Ressourcenverbrauch, Abfällen oder Emissionen, nun in Form standardisierter Kennzahlen konkretisiert sind („Kernindikatoren für die Umweltleistung“, siehe EMAS *INFO März 2010* ⁴⁷). Am 09.01.2019 trat die Neufassung des Anhangs IV „Umweltberichterstattung“ der EMAS-Verordnung mit der Verordnung (EU) 2018/2026 in Kraft. Mit den aktuellen Änderungen

⁴⁶ EMAS – Eco-Management and Audit Scheme

⁴⁷ http://www.emas.de/fileadmin/user_upload/06_service/PDF-Dateien/UGA_Infoblatt-Indikatoren_Mrz_2010.pdf

haben EMAS-Organisationen mehr Möglichkeiten bei der Darstellung der Umweltleistungen (siehe UBA „EMAS Novelle 2017/2019 – die Änderungen im Überblick“⁴⁸).

Unternehmen und andere Organisationen dürfen das EMAS-Logo führen, wenn sie erfolgreich am Umwelt-Audit teilnehmen und mit ihrem Standort in das EMAS-Register eingetragen sind. Das EMAS-Logo ist eine Auszeichnung für diese Organisationen.

Ein vollständiges Umwelt-Audit, das der EMAS-Verordnung gerecht wird, besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Umweltpolitik
2. Umweltprüfung (Bestandsaufnahme)
3. Umweltmanagementsystem
4. Umweltprogramm
5. Umweltbetriebsprüfung (regelmäßig)
6. Umwelterklärung (öffentlich)
7. Validierung (Gültigkeitserklärung)
8. Registrierung (EMAS-Register)

Ein Teil der konkreten Anforderungen an EMAS ist in Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2015 festgelegt und vollständig im Anhang II der VO (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ wiedergegeben.

Die internationale, privatwirtschaftliche Norm DIN EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung" und EMAS sind standardisierte Umweltmanagementsysteme. Beide Systeme enthalten nur wenige, aber inhaltlich wesentliche Unterschiede. Lediglich die EMAS-registrierten Unternehmen verpflichten sich, im Rahmen ihres Umweltmanagements, für die Einhaltung des für sie geltenden Umweltrechts zu sorgen. Ein nach EMAS validiertes Umweltmanagementsystem erfüllt alle Anforderungen der DIN EN ISO 14001 und kann deshalb zusätzlich nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert werden.

Weitere Informationen können Sie über das Internet abrufen unter <http://www.emas.de/>. Kurzinformationen zum Umweltmanagement bietet auch das im Bayerischen Landesamt für Umwelt angesiedelte „Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU)“ (<http://www.umweltpakt.bayern.de/izu/>).

Hinweis:

Das Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUMAP) lief am 22.10.2020 aus. Mit dem Programm wird der Aufbaueines Umweltmanagementsystems nach EMAS oder gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 finanziell gefördert (soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Standort in Bayern handelt). Eine Fortsetzung der Förderung ist derzeit nicht in Kraft. Ein entsprechendes Förderprogramm für landwirtschaftliche Betriebe gibt es derzeit nicht.

3.5.1.2 Erleichterungen

In Bayern kann Betrieben, die ein Umweltmanagement nach EMAS oder ISO 14001 eingeführt haben, Vollzugserleichterung im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht gewährt werden (siehe Umweltpakt Bayern). Teilnehmern werden Entlastungen bei Berichts- und Dokumentationspflichten sowie im

⁴⁸ <https://www.emas.de/aktuelles/news/15-01-19-emas-novelle-2019>

⁴⁹ Verordnung vom 25.11.2009 (ABl. Nr. L 342 S. 1), Anhänge I-III geändert mit Verordnung vom 28.08.2017 (ABl. Nr. L 222 S. 1), Anh. IV geändert mit Verordnung vom 19.12.2018 (ABl. Nr. L325 S. 18)

Überwachungsbereich gewährt. DIN EN ISO 14001-Unternehmungen müssen neben ihrem Zertifikat nachweisen können, dass sie

1. ihre Umweltschutzleistung kontinuierlich verbessern,
2. alle einschlägigen Vorschriften des Umweltrechts einhalten und
3. die Öffentlichkeit regelmäßig informieren (sog. added values – „ISO 14001 Plus“).

Zum Nachweis, dass die Zusatzkriterien 1 und 3 eingehalten werden, legt das Unternehmen eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Zum Zusatzkriterium 2 gibt der Zertifizierer eine entsprechende Bescheinigung auf der Grundlage des Dokuments EA – 7/04 der European Cooperation for Accreditation zu ISO 14001 ab.

Die Vollzugserleichterungen für EMAS-Teilnehmer durch Deregulierung sind in der „Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr.761/2001 registrierte Standorte und Organisationen“ (EMAS-Privilegierungs-Verordnung⁵⁰) geregelt.

Für die EMAS-Teilnehmer hat die Bayerische Staatsregierung besondere Anreize durch finanzielle Erleichterungen geschaffen. U. a. sind gemäß einer Zusage der Bayerischen Staatsregierung im zweiten Umweltpakt Bayern vom 23.10.2000 mit Wirkung vom 01.09.2001 für EMAS- registrierte Unternehmen die Gebühren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren um 30 Prozent gesenkt worden (vgl. dazu das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz²⁰, dort lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.4). Die Antragstellung erfolgt formlos. Es reicht aus, wenn der Antragsteller der Genehmigungsbehörde einen Nachweis der dreijährigen Registrierung vorlegt.

(<http://www.stmuv.bayern.de/themen/wirtschaft/umweltmanagementsysteme/entlastung/index.htm>).

Das EG-Umwelt-Audit und die damit verbundenen Vollzugserleichterungen entsprechen der Strategie der Staatsregierung (Deregulierung, mehr Eigenverantwortung bei den Betreibern).

3.5.1.3 Speziell für landwirtschaftliche Biogasanlagen

Eine Validierung und Registrierung nach EMAS ist für Einrichtungen (entspricht Organisation i. S. v. Art. 2 Nr. 21 VO (EG) 1221/2009 (EMAS III)) jeder Art möglich, u. a. Agrarbetriebe. Hieraus ergibt sich, dass nicht einzelne Anlagen (Teilbereiche) eines Betriebs, z. B. einer Biogasanlage, sondern tatsächlich der (gesamte) "Standort" in die Validierung und Registrierung einzubeziehen ist.

Gebührenermäßigungen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine zu genehmigende (ändernde) Anlage, z. B. Biogasanlage, an einem EMAS-validierten und registrierten Standort errichtet (oder geändert) werden soll.

3.5.2 Gütegemeinschaft / Entsorgungsfachbetrieb

Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die an einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) teilnehmen und bei denen die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von einzelnen Verpflichtungen der BioAbfV befreit werden. Wer zusätzlich als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, hat ggf. einen reduzierten Untersuchungsumfang (siehe Kapitel 2.2.3, Unterkapitel 2.2.3.4.2.2.13 Biogashandbuch).

⁵⁰ Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)

Für Anlagenbetreiber, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Anzahl der Untersuchungen nach § 21 TierNebV auf maximal zwölf Endproben pro Jahr reduzieren; § 21 Satz 4 TierNebV gilt entsprechend (siehe Kapitel 2.2.6 Biogashandbuch).